

Bürgerantrag

Fachgebiet 01

Aktenzeichen: 01.05.03

Vorlage Nr.: AN/0409/2019

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr	Vorberatung	12.11.2019	öffentlich
Rat	Entscheidung	02.12.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Bürgerantrag vom 08.05.2019 betreffend der Aufstellung einer zusätzlichen Ampel oder eines optischen Hinweissignals an der Einmündung Tomberger Straße / L471
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	keine

1. Beschlussvorschlag:

Dem Bürgerantrag auf Errichtung einer zusätzlichen Ampel oder eines optischen Hinweissignals an der Einmündung Tomberger Straße / L471 kann nicht entsprochen werden.

2. Erläuterungen:

Mit beigefügtem Bürgerantrag wird die Prüfung einer möglichen Errichtung einer weiteren Ampel oder eines optischen Hinweises auf die Ampel an der Einmündung der Tomberger Straße / Wormersdorfer Straße (L471) beantragt.

Begründet wird der Antrag unter anderem damit, dass die unmittelbar an der Einmündung der Tomberger Straße liegende Fußgängerampel oft von Schulkindern genutzt wird und es hier immer wieder zu gefährlichen Situationen kommt, wenn Fahrzeuge aus der Tomberger Straße auf die Wormersdorfer Straße einbiegen.

Ein ähnlicher Antrag (Errichtung eines Hinweisschildes auf die Fußgängerampel) lag der Stadt Rheinbach bereits 2017 vor und wurde im Rahmen eines Verkehrstermins mit einem Vertreter des Landesbetrieb Straßen NRW sowie eines Vertreters des Verkehrskommissariats / Polizeipräsidium Bonn erörtert.

An der vg. Einmündung wurde aufgrund der Nähe zu der Fußgängerampel (ehemals Fußgängerüberweg) im Sinne der Fußgängersicherheit bereits VZ 206 StVO, Halt. Vorfahrt gewähren / „Stop-Schild“, mit markiertem Haltebalken anstatt regulärem VZ 205, „Vorfahrt gewähren“ eingerichtet so dass der Abbiegeverkehr haltepflichtig ist.

Zudem ist eine gute Sicht des abbiegenden Verkehrs auf die Lichtsignalanlage, Aufstell- und Querungsfläche vorhanden.

Bereits damals wurde festgestellt, dass ein Handlungserfordernis nicht besteht und die vorhandene Verkehrsregelung ausreichend ist.

Bei Erörterung des aktuellen Bürgerantrags im Rahmen eines Verkehrstermins wurde die damalige Auffassung bestätigt. Aufgrund der Einrichtung des VZ 206 StVO i.V.m. Haltebalken und hieraus resultierender **Anhaltepflicht** der Fahrzeugführer sowie der guten Sichtbeziehung ist ein weiteres Handlungserfordernis nicht erkennbar.

Aus den vorgenannten Gründen kann dem Antrag nicht entsprochen werden, zumal die Ampelanlage nicht im Eigentum der Stadt Rheinbach steht.

Rheinbach, den 16.10.2019

Im Auftrag
gez. Daniela Hoffmann
Fachbereichsleiterin

Im Auftrag
gez. Kurt Strang
Fachbereichsleiter